

Österreichischer Presserat

Peter Klar

Berichtszeitraum 16. Oktober 1999 – 31. Oktober 2000

(Quelle: VÖZ-Jahrbuch *Presse 2000*)

Bei Durchsicht der Verfahrens-Statistik des Österreichischen Presserates im Jahr 2000 fällt die relativ niedrige Zahl der eingelangten Beschwerden auf. Es ist dies wahrscheinlich auf mehrere Faktoren zurück zu führen:

- Die meisten Zeitungen, Zeitschriften und Magazine mit professionellem Redaktionsstab beachten mehr und mehr die ethischen Grundregeln des Journalismus.
- Eine umfassende Medienbeobachtung seitens des Presserates ist wegen des damit verbundenen personellen und finanziellen Aufwands nicht möglich, da es Tausende Periodika gibt.
- Es ist allgemein zu wenig bekannt, dass die Printmedien als Organ der Selbstkontrolle den Österreichischen Presserat geschaffen haben, der auch für Veröffentlichungen in kleineren regionalen und lokalen Blättern zuständig ist.

Mangel an Professionalität

Doch gerade in solch kleinen, mit viel Engagement hergestellten Periodika arbeiten meist nicht ausgebildete Journalisten, sondern mehr oder weniger gewandte Amateure. Nicht schlechter Wille, sondern mangelnde Professionalität ist oft dafür verantwortlich, dass Fehler passieren. Und ebenso wie diesen Zeitungsproduzenten der Ehrenkodex für die österreichische Presse fremd ist, fehlt ihren Lesern oft das Wissen um die Möglichkeit, sich gegen Missstände ohne hohen Kostenaufwand außergerichtlich zur Wehr setzen zu können.

Der Österreichische Presserat hat daher auch ein Konzept entwickelt, dessen Umsetzung seinen Bekanntheitsgrad erhöhen und die Leser animieren soll, sich zu wehren, wenn sie ihre Rechte durch eine Publikation in Printmedien verletzt sehen. Es sind dies unter anderem die Einrichtung einer Homepage im Internet, das Auflegen von (neudeutsch:) "Folders", die intensiviertere Zusammenarbeit mit den Publizistik-Instituten der Universitäten und Diskussionen in Vereinen und Interessenvertretungen. Auch die Kooperation mit anderen Einrichtungen der Journalistenausbildung wird verstärkt. Darüber hinaus haben Funktionäre des Österreichischen Presserates ihren Kontakt zu ähnlichen Gremien in anderen europäischen Ländern intensiviert.

Mitglieder und Fälle

Den Vorsitz im Presserat führt (seit 28. Juni 2000) Prof. Dr. Paul Twaroch (= Vorsitz des ersten Senats). Seine Stellvertreter/innen sind Paul Vecsei (= Vorsitz des zweiten Senats), Dr. Katharina Krawagna-Pfeifer und Christa Karas. Das Sekretariat wird von Monika Anzelini von Anzelini's Büro wahrgenommen. Der Ombudsmann des Presserates ist, wie bereits die Jahre zuvor, Peter Klar.

Bis zum Vorsitzwechsel im Juni war die Funktionsperiode 1998/99 mit deren Präsidium von der Vollversammlung einstimmig verlängert worden.

Der Presserat setzt sich nunmehr aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender: Prof. Dr. Paul Twaroch

Stv. Vorsitzende: Paul Vecsei

VÖZ:	Dr. Katharina Krawagna-Pfeifer Christa Karas Birgit Braunrath-Tartarotti Prof. Rudolf Chmelir Dr. Katharina Krawagna-Pfeifer Dr. Andreas Koller	Chefred. Josef
Riedler	Dr. Walter Schaffelhofer Prof. Hans Ströbitzer Prof. Dr. Paul Twaroch Mag. Claudia Volak	Dr. Kurt Wimmer
Journalistengewerkschaft:	Mag. Franz C. Bauer Karl Danninger Eva Gogala Christa Karas Freda Meissner-Blau Helmut Spudich Petra Stuibler Paul Vecsei Gisela Vorrath Dr. Paul Yvon	
ÖZV:	Dr. Wolfgang Brandstetter Chefred. Günther Greul	
Presseclub Concordia:	Paul Fritz Dr. Andy Kaltenbrunner	
Ombudsmann:	Peter Klar	

Im Berichtszeitraum (vom 1.10.1999 bis 10.10.2000) trat die Vollversammlung des Presserates zwei Mal zusammen, das Präsidium hielt drei Sitzungen ab. Der erste Senat tagte drei Mal, der zweite Senat acht Mal. Es wurden insgesamt 29 Beschwerden behandelt.

Anrufungen im Berichtszeitraum

9

2

Vollversammlung nach:

§ 6 (2) Der Österreichische Presserat beschließt, dass der Fall wegen grundsätzlicher Bedeutung der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird

0

Aussetzung des Verfahrens nach:

§ 12 (3): Der Österreichische Presserat setzt die Behandlung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung der anhängigen Gerichtsverfahren aus

0

Behandlung nach:

§ 12 (5): Der Österreichische Presserat sieht keinen Grund zur Eröffnung eines Verfahrens

7

Beendigung nach: § 13 (2) a: Der Österreichische Presserat sieht keinen Grund zum Einschreiten	5
Beendigung nach: § 13 (2) b: durch einvernehmliche Regelung zwischen der (dem) Mitteilenden und dem Druckwerk	2
Beendigung nach: § 13 (2) c.1.: Der Österreichische Presserat hat befunden, dass die Berufspflichten der Presse durch das Verhalten der (des) Journalisten/in, gegen die (den) sich das Verfahren richtet, verletzt wurden	0
Beendigung nach: § 13 (2) c.2.: Der Österreichische Presserat hat befunden, dass die Berufspflichten der Presse durch das Verhalten der (des) Journalisten/in, gegen die (den) sich das Verfahren richtet, grob verletzt wurden	2
Beendigung nach: § 13 (2) d.1.: Der Österreichische Presserat hat befunden, dass durch die Veröffentlichung die Berufspflichten der Presse verletzt wurden	4
Beendigung nach: § 13 (2) d.2.: Der Österreichische Presserat hat befunden, dass durch die Veröffentlichung die Berufspflichten der Presse grob verletzt wurden	9
Beendigung nach: § 13 (2) f.1.: Die Vollversammlung hat befunden, dass durch die Veröffentlichung das Ansehen der Presse geschädigt wurde	1
Veröffentlichung nach: § 13 (4): Der Österreichische Presserat entscheidet auf Veröffentlichung seiner Entscheidung	11

Senat I:

Georg Danzer wegen des Titels "Neger gehören gehaut!" in *täglich Alles* vom 30. September 1999.

Beendet: **§ 13 (2) a: Der Österreichische Presserat sieht keinen Grund zum Einschreiten.**

Brief an Georg Danzer zur Erklärung der Vorgangsweise, Veröffentlichung des Briefes. Anregen einer Diskussion im Presserat über mögliche Ergänzungen im Ehrenkodex, die solche Fälle beurteilbar machen.

Senat II:

Robert Parik, Bundesministerium für Landesverteidigung, wegen des Artikels "Vier Jäger aus Österreich von Panzermine getötet!" von Markus Hofer, Christoph Budin und Detlev Schürr in *Neue Kronen-Zeitung* vom 15.11.1999.

Beendet: **Das Ansehen der Presse wurde gemäß § 13 (2) d.1. der Geschäftsordnung geschädigt, Veröffentlichung des Spruchs gemäß §13 (4) GO.**

Begründung: Fotos von durch Krieg oder Unfall zu Tode gekommenen und entstellten Menschen stellen eine Verletzung des Schutzes der Intimsphäre eines Menschen (Pkt. 6.1. des Ehrenkodex) dann dar, wenn die konkreten Personen im Verbreitungsgebiet der Zeitung bekannt und für Angehörige identifizierbar sind und noch dazu kein erkennbares öffentliches Interesse am Abdruck solcher Fotos besteht.

Senat II:

Presserat wegen des Kommentars "Von besonderer Seite" in *Neue Kronen-Zeitung* vom 28.11.1999.

Beendet: **Der Österreichische Presserat beschließt, die Beschwerde gemäß § 12 (5) der GO zurückzulegen.**

Senat II:

Österreichischer Presserat und Answer Lang wegen der vollen Namensnennung des mutmaßlichen Brandstifters in St. Georgen/Gusen im Titel und in zwei Artikeln von Johann Haginger, Michael Steinparz und Lothar Schwertführer in *Neue Kronen-Zeitung* vom 12.1.2000.

Beendet: **Das Ansehen der Presse wurde gemäß § 13 (2) d.2. GO grob verletzt, Veröffentlichung des Spruchs gemäß § 13 (4) GO.**

Begründung: Durch die Veröffentlichung des vollen Namens des mutmaßlichen jugendlichen Verdächtigen wurden gemäß § 13 (2) d.2. des Ehrenkodex für die Österreichische Presse die Berufspflichten der Presse grob verletzt.

Die entsprechende Passage (Punkt 6. 4. des Ehrenkodex) lautet wörtlich: "Berichte über Verfehlungen Jugendlicher dürfen deren mögliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht erschweren oder gar verhindern. Volle Namensnennung ist in solchen Fällen zu unterlassen."

Senat II:

Mag. Barbara Popenberger wegen Artikel in *Die Kleine Klosterneuburger Zeitung* vom 28.10.1999 und 18.11.1999 sowie in den *NÖN-Klosterneuburger Nachrichten* vom 28.10.1999, 4.11.1999, 11.11.1999 und 18.11.1999.

Beendet: **Das Ansehen der Presse wurde gemäß § 13 (2) d.1. der Geschäftsordnung der Österreichischen Presse verletzt.**

Begründung: Die *NÖN-Klosterneuburger Nachrichten* haben in der Ausgabe Nr. 43/99 in Bericht und Kommentar un-richtige Darstellungen veröffentlicht. In späteren Ausgaben wurde allerdings versucht, diese Darstellung durch Veröffentlichung von Leserbriefen und Gegendarstellungen zu relativieren.

Bezüglich der Beschwerde gegen *Die Kleine Klosterneuburger Zeitung* wird der Urteilsspruch bis zu einer einvernehmlichen Lösung vertagt.

Senat II:

Ernst B. Rivin, freiberuflicher Journalist, wegen des Artikels "Nazi-Seuche in Schweden" in *Neue Kronen-Zeitung* vom 11.12.1999.

Beendet: **Die Beschwerde wird nicht aufgegriffen [§ 12 (5) der GO].**

Senat II:

Rechtsanwalt Dr. Johann Quendler wegen des Artikels "Die Nase endgültig voll vom Land: Professor Kofler geht" von Elisabeth Tschernitz-Bergerwegen in *Kleine Zeitung Kärnten* vom 21.9.1999.

Beendet: **Die Beschwerde wird nicht aufgegriffen [§ 12 (5) der GO].**

Senat II:

Österreichischer Presserat wegen der Bildveröffentlichung des jugendlichen Verdächtigen im Fall Brandstiftung in St. Georgen/Gusen in mehreren Medien im Jänner 2000.

Der Standard:

Beendet: **Kein Grund zum Einschreiten gemäß § 13 (2) a), Veröffentlichung des Spruchs gemäß § 13 (4) GO.**

Begründung: Die bildliche Darstellung des jugendlichen Verdächtigungen wurde ausreichend verfremdet.

Kleine Zeitung:

Beendet: **Das Ansehen der Presse wurde gemäß § 13 (2) d.2. der Geschäftsordnung der Österreichischen Presse grob verletzt. Veröffentlichung des Spruchs gemäß § 13 (4) der GO.**

Begründung: Im Punkt 6.3. des Ehrenkodex der Österreichischen Presse heißt es wörtlich: "Vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche ist die Frage eines öffentlichen Interesses daran kritisch zu prüfen." Weiters gilt Punkt 9.1. des Ehrenkodex der Österreichischen Presse: "In konkreten Fällen, (...), wird es notwendig sein, das schutzwürdige Interesse der Einzelperson an der Nichtveröffentlichung eines Berichts bzw. Bildes gegen ein Interesse der Öffentlichkeit an einer Veröffentlichung abzuwägen."

Neue Kronen-Zeitung:

Beendet: **Das Ansehen der Presse wurde gemäß § 13 (2) d.2. der Geschäftsordnung der Österreichischen Presse grob verletzt. Veröffentlichung des Spruchs gemäß § 13 (4) der GO.**

Begründung: wie oben

News:

Beendet: **Das Ansehen der Presse wurde gemäß § 13 (2) d.2. der Geschäftsordnung der Österreichischen Presse grob verletzt. Veröffentlichung des Spruchs gemäß § 13 (4) der GO.**

Begründung: wie oben

Senat I:

Dr. Gabriel Lansky für den Bundesverband der israelitischen Kultusgemeinden Österreichs wegen der Kolumne "In den Wind gereimt" von Wolf Martin in *Neue Kronen-Zeitung* vom 16.2.2000.

Beendet: **Gemäß § 13 (2) f.1 der Geschäftsordnung des Österreichischen Presserates wurde das Ansehen der Presse geschädigt.**

Begründung: Laut Punkt 5.4. des Ehrenkodex für die Österreichische Presse sind Pauschalverdächtigungen und Pauschalverunglimpfungen von Personen und Personengruppen unter allen Umständen zu vermeiden. Weiters heißt es in Punkt 5.5.: "Jede Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen, sexuellen und sonstigen Gründen ist unzulässig."

Senat II:

Hans Strohmeier wegen des Kommentars "Mit spitzer Feder" von Hannes Krois im *Süd-Ost Journal* vom 25.1.2000 (Causa Brandstifter St. Georgen/Gusen).

Beendet: **Das Ansehen der Presse wurde gemäß §§ 13 (2) c.2. und 13 (2) d.2. der Geschäftsordnung des Österreichischen Presserates grob verletzt. Veröffentlichung des Spruchs gemäß § 13 (4) der GO.**

Begründung: Wegen der im Artikel ausgedrückten Vorverurteilung ist ein Verstoß gegen Pkt. 5.1. und Pkt. 5.2. des Ehrenkodex für die Österreichische Presse erfolgt; weiters auch gegen Pkt. 6.4. und Pkt. 9.1..

Senat II:

Dr. Otto Pjeta, Präsident der Ärztekammer OÖ, wegen des Kommentars "Gesunde Geschäfte" von Karl Turecek in der *Oberösterreichischen Rundschau* vom 16.12.1999.

Beendet durch **einvernehmliche Regelung (§ 13 (2) b)**

Senat II:

Reinhard Bimashofer, Gemeinderat und freier Journalist, wegen der Reportage "Zwischen Jörgls Leibwächtern und der WEGA: Spaghetti-Thriller in der Josefstadt" von Alexander Grübling und Stefan Wenig im *Kurier* vom 22.2.2000.

Beendet: **Es besteht nach § 12 (5) der GO kein Grund zur Eröffnung eines Verfahrens.**

Senat II:

Wiener Krankenanstaltenverbund, AKH-Universitätskliniken, Ärztliche Direktion, wegen der Verwendung eines Fotos im Artikel "Der Aufmarsch der Schutzengel" in *täglich Alles* vom 24.3.2000.

Beendet: **Mit der Herstellung und der Veröffentlichung des Fotos in täglich Alles wurde das Ansehen der Presse nach §§ 13 (2) c.2. und 13 (2) d.2. der Geschäftsordnung des Österreichischen Presserates grob verletzt.**

Veröffentlichung des Spruchs gemäß § 13 (4) der GO.

Begründung: Mit der Veröffentlichung des Fotos wurde gegen folgende Punkte des Ehrenkodex für die Österreichische Presse verstoßen:

Pkt. 5.1: "Jeder Mensch hat Anspruch auf Wahrung der Rechte und Würde der Person",

Pkt. 6.1.: "Die Intimsphäre jedes Menschen ist grundsätzlich geschützt",

Pkt. 6.2.: "Bei Kindern ist dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen",

Pkt. 6.3.: "Vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche ist die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen",

Pkt. 7.1.: "Bei der Beschaffung mündlicher und schriftlicher Unterlagen sowie von Bildmaterial dürfen keine unlauteren Methoden angewendet werden"

und Pkt. 7.2.: "Unlautere Methoden sind z.B. Irreführung, Druckausübung, Einschüchterung, brutale Ausnützung emotionaler Stress-Situationen und die Verwendung geheimer Abhörgeräte."

Als erschwerend wurde angesehen, dass trotz eindringlicher Aufforderung der Krankenanstalt und dem Hinweis, dass die Bildveröffentlichung von den Angehörigen nicht genehmigt wurde, von der Veröffentlichung nicht Abstand genommen wurde.

Senat II:

RA Dr. Josef Unterberger und RA Mag. Robert Bitsche wegen des Kommentars "Eine wilde Treibjagd im burgenländischen Busch" in *Osttiroler Bote* vom 11.5.2000.

Beendet: Der Ombudsmann des Österreichischen Presserates wird nach § 13 (2) b) mit beiden Parteien Kontakt aufnehmen mit dem **Ziel einer einvernehmlichen Lösung.**

Beiden Streitparteien wird mitgeteilt, dass die Beschwerde zurückgelegt wird, da die Zeitung zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine Kritik und Entschuldigung veröffentlicht hat.

Senat II:

Franz Huber, Amtsdirektor, wegen des Artikels "Stockerauer Großgrundbesitzer macht Floridsdorfer Mietern das Leben schwer" in *Floridsdorfer Zeitung* Nr. 4/2000.

Beendet: **Der Senat sieht die Berufspflichten der Österreichischen Presse durch die Veröffentlichung gemäß § 13 (2) d.2. seiner GO grob verletzt, Veröffentlichung des Spruchs gemäß § 13 (4) der GO.**

Begründung: Mit der Veröffentlichung des Artikels wurde gegen Punkt 2.3. und Punkt 5.2. des Ehrenkodex der Österreichischen Presse verstoßen. (Pkt. 2.3: "Beschuldigungen dürfen nicht erhoben werden, ohne dass nachweislich wenigstens versucht worden ist, eine Stellungnahme der beschuldigten Person(en) oder Institution(en) einzuholen. Handelt es sich um die Wiedergabe einer öffentlichen Beschuldigung, ist dies deutlich kenntlich zu machen.", Pkt. 5.2: "Persönliche Diffamierungen, Verunglimpfungen und Verspottungen verstoßen gegen das journalistische Ethos.")

Senat II:

Franz Stolz wegen der Bildveröffentlichung zum Artikel "Landwirt zündete Hof an und erschob sich anschließend" in *Amstettner Wochenblatt* Nr. 28 vom 12.7.2000.

Beendet: **Einvernehmliche Regelung nach § 13 (2) b**

Der Ombudsmann hat zwischen beiden Parteien vermittelt: Johanna Eppensteiner hat in der Kolumne des *Amstettner Wochenblattes* vom 30. August 2000 eine Entschuldigung veröffentlicht. Franz Stolz erklärte sich damit einverstanden.

Senat II:

Mag. Wolfgang Thill gegen die Kolumne "Weg mit diesen wilden Rassen!" von Richard Nimmerrichter (Staberl) in *Neue Kronen-Zeitung* vom 23.7.2000.

Beendet: **Es besteht nach § 13 (2) a. kein Grund zum Einschreiten.**

Mag. Wolfgang Thill erhält eine schriftliche Begründung.

Senat II:

Ernst B. Rivin wegen der Kolumne "Fenstergucker", "Gusenbauer und die EU-Beobachter" von Gerd Leitgeb in *täglich Alles* vom 22.6.2000.

Beendet: **Die Beschwerde wird zurückgelegt [§ 12 (5) der GO].**

Senat II:

Frauen-Onlinemagazin "Cyber-Weiber" wegen der Kolumne "Das Schweigen der Emma" von Helmut A. Gansterer in *profil* vom 24.7.2000.

Beendet: **Die Beschwerde wird zurückgelegt [§ 12 (5) der GO].**

Senat II:

Dr. Burkhard Schneider wegen der Überschrift der Kurzmeldung "Rumänen beten Baum an" in den *Vorarlberger Nachrichten* vom 25.5.2000.

Beendet: **Es wird eine einvernehmliche Regelung gemäß § 12 (5) der GO erzielt** (Vermittlung durch den Ombudsmann).

Senat II:

Dr. Peter Marboe, Stadtrat für Kultur von Wien, wegen der Artikel "Kunst, Container, Klagen, Marboe und der Festwochenskandal" in *Neue Freie Zeitung* vom 5.7.2000 und "Kulturpolitik Marke ÖVP Wien: Schlingensief" in *Wiener Freie Zeitung* vom Juli 2000.

Beendet: **Der Österreichische Presserat hat das Verfahren mit der Feststellung gemäß § 13 (2) d.2. der Geschäftsordnung des Österreichischen Presserates (grobe Verletzung der Berufspflichten der Presse) abgeschlossen, Veröffentlichung des Spruchs gemäß § 13 (4) der GO.**

Begründung: Der Österreichische Presserat hat bei der Darstellung der Causa Schlingensief in den zwei Zeitungen Verstöße gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit festgestellt. So wurden in den Artikeln "Kunst, Container, Klagen, Marboe und der Festwochenskandal" in der *Neuen Freien Zeitung* vom 5.7.2000 und "Kulturpolitik Marke ÖVP Wien: Schlingensief" der Ausgabe der *Wiener Freien Zeitung* vom Juli 2000 unrichtige Tatsachenbehauptungen aufgestellt, ohne dass dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden war. Außerdem wurden die Zuständigkeiten in der Causa Schlingensief unvollständig und irreführend dargestellt. Der tatsächliche Sachverhalt war vom Beschwerdeführer schon lange vor der Veröffentlichung der gegenständlichen Artikel öffentlich mitgeteilt worden.

Senat II:

Prof. Oswald Mayer wegen des Artikels "Wir wollten keinen Kontakt" von Anton Meznar in den *Vorarlberger Nachrichten* vom 16.6.2000.

Beendet: **Das Verfahren wurde nach § 13 (2) d.1. der Geschäftsordnung des Österreichischen Presserates (Berufspflichten der Presse wurden verletzt) beendet.**

Begründung: Durch die Berichterstattung in den *Vorarlberger Nachrichten* vom 16. Juni 2000 "Wir wollten keinen Kontakt" von Anton Meznar wurde gegen den Ehrenkodex der Österreichischen Presse verstoßen.

Das Verfahren wurde mit der Feststellung beendet, dass die Persönlichkeitsrechte von schuldlosen Familienangehörigen durch Diffamierungen und Verunglimpfungen grob verletzt worden sind, indem Meinungen von Nachbarn wiedergegeben wurden. Den Betroffenen wurde überdies nicht einmal die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten. Besonders schutzwürdige Interessen von Jugendlichen wurden dabei ebenfalls verletzt (Artikel 5.2. und Artikel 6.3. des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Der Österreichische Presserat sieht von einer Veröffentlichung des Spruchs (nach § 13 (4) der Geschäftsordnung des Österreichischen Presserates) ab, um die schutzwürdigen Interessen der Familie nicht neuerlich zu gefährden.

Senat II:

Monika Vorderwinkler wegen des Artikels "Jäger schossen Hündin tot - und wollten es auch noch vertuschen!" in den *Wiener Neustädter Nachrichten*, erste Augustausgabe.

Beendet: **Der Österreichische Presserat sieht nach § 13 (2) a) keinen Grund zum Einschreiten.**

Begründung: Der Artikel ist zwar polemisch gehalten, gab aber der Gegenseite die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Beschwerdeführerin hat eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, weil ihrer Meinung nach der Senat irreführend worden war: Der Gegenseite sei keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden. Über die mögliche Wiederaufnahme und das Ergebnis eines solchen Verfahrens wird im nächsten Jahr berichtet.

Senat II:

Hans Peter Radauer wegen der Bildveröffentlichung und falschen Berichterstattung in "Mordversuch nach Streit um Miete" in *Salzburger Kronen-Zeitung*, vom 26.7.2000.

Beendet: **Das Verfahren wurde wegen grober Verletzung der Berufspflichten gemäß § 13 (2) d.2. der Geschäftsordnung des Österreichischen Presserates abgeschlossen, Veröffentlichung des Spruchs gemäß § 13 (4) der GO.**

Begründung: Der Österreichische Presserat stellt fest, dass durch die Berichterstattung in Wort und Bild gegen Pkt. 2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoßen worden ist. Die auf dem Foto nicht unkenntlich gemachte Frau ist nicht die im Bildtext Beschriebene.

Senat II:

Emmerich Gärtner-Horvath (geschäftsführender Obmann) für den Verein Roma, Roma Beratungsstelle, wegen der Kolumne "Gutmenschen und Abkassierer" von Andreas Mölzer in *Neue Kronen-Zeitung* vom 22.8.2000.

Beendet: **Das Verfahren wurde wegen Verletzung der Berufspflichten gemäß § 13 (2) d.1. der Geschäftsordnung des Österreichischen Presserates abgeschlossen.**

Begründung: Mit der Veröffentlichung der Kolumne "Gutmenschen und Abkassierer" von Andreas Mölzer in der Neuen Kronen-Zeitung vom 22.8.2000 wurde gegen Art. 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz) verstoßen. Die seit 1993 als Volksgruppen anerkannten Bevölkerungsgruppen Roma und Sinti fühlen sich bekanntermaßen durch die Bezeichnung Zigeuner diskriminiert. Die Diskriminierung ist im Zusammenhang mit dem Titel und dem Inhalt des Artikels nach Auffassung des Österreichischen Presserates im Besonderen gegeben.

Senat II:

Dorda Brugger & Jordis, Rechtsanwälte GmbH für Ready-mix Kies-Union AG wegen des Artikels "Readymix Kies Union geklagt. Ungleichbehandlung" von Mag. Isabella Schärf in *Börsen-Kurier*, Ausgabe Nr. 32 vom 10.8.2000.

Beendet: **Es besteht nach § 13 (2) a) der GO des Österreichischen Presserates kein Grund zum Einschreiten.**